

# Die consecutio temp. im indirekten Fragesatz bei Tacitus.

Von Dr. Uhlig.

Kramarczik<sup>1)</sup> macht die Bemerkung, dass der Lateiner die periphrastischen Formen — *urus sim* etc. und — *urus essem* etc. statt der fehlenden Form des *Fut. Coni.* regelmässig in den indirekten Fragesätzen und nach *non dubito quin* u. ähnl. brauche. In den übrigen Sätzen sei der Gebrauch bei weitem beschränkter, als nach den Lehren der Grammatiker gewöhnlich angenommen werde. Diese Bemerkung veranlasste mich, die indirekten Fragesätze der *oratio recta* bei Tacitus nachzusehen, um sie auf diese Behauptung hin zu prüfen. Es war mir nämlich bei wiederholter Lektüre der Taciteischen Schriften aufgefallen, dass man auch in den indirekten Fragesätzen äusserst selten nur jenen umschreibenden Formen — *urus sim* etc. begegne. Ich stelle im Folgenden das Material für die *Consecutio temporum* der indirekten Frage bei Tacitus, das ich glauben möchte ziemlich vollständig bei der Hand zu haben, zusammen. Tacitus schreibt:

## I.

### Conj. Praes. im abhängigen Satze

1.) nach regierendem Praesens im Haupts.: Dial. 1; 10; 17; 29; 31; 32; 35; 37; Germ. 40; Hist. I. 37; II. 76; III. 28; Ann. I. 12; IV. 20; IV. 31; IV. 57; IV. 74; V. 6; VI. 8. Die entsprechenden direkten Fragen würden durch den *Ind. Praes.* wieder zu geben sein. Einer Erklärung bedürfen also diese Stellen nicht.

Germ. 46. und Ann. VI. 6. sind dubitative Fragen. Hierzu gilt die grammatische Regel, dass der Konjunktiv auch in konjunktivischen Nebensätzen die Bedeutung behält, die er in der unabhängigen Rede hat.

Anders steht es mit Dial. 39. und Hist. II. 76. Streng genommen ist in beiden Stellen die Handlung des Nebensatzes futurisch.

*Interrogat index, quando incipias* (Dial. 39) erklärt sich dadurch, dass der Schriftsteller und mit ihm der Lesende im Gedanken das Gegenwärtige und Zukünftige nicht genau sondert (Madvig §. 378. a.). Ich erinnere an die unwillige Frage im Deutschen: »Wann kommst du endlich zur Sache?« Dasselbe gilt erst recht für Hist. II. 76.: *omnes aestimare debent an quod inchoaturi rei publicae utile, ipsis gloriosum an promptum effectu aut certe non arduum sit.* Doch wird man schon hier erkennen müssen, dass Tacitus die umständlichen Participialformen auf *urus* etc. gern vermeidet und anstatt dessen den *Conj. Praes.* und *Conj. Imperf.* die künftige Handlung bezeichnen lässt.<sup>2)</sup>

2.) nach regierendem *Fut. I.* im Hauptsatze: Dial. 16; Germ. 27; H. I. 37; I. 38; I. 79; I. 83; I. 84; II. 76; Ann. I. 58; III. 53; XV. 20.

Die in der Zeit des regierenden Verbum zu konstruierenden direkten Fragen sind sämtlich präsentisch. Der *Conj. Praes.* der indirekten Fragen leuchtet somit ein. Ebenso leuchtet der *Conj. Praes.* ein Hist. I. 38: *hoc solum erit certamen, quis mihi plurimum imputet*, wo zwar *imputet* als Ziel des certamen in eine noch entferntere Zukunft als *erit* fällt, aber der das Ziel des Kampfes bezeichnende Fragesatz nicht ein Aussagesatz ist, sondern sich eher mit einem (Futurumschreibung ausschliessenden) Finalsatz vergleichen lässt, als mit einem *Acc. cum Inf.* Vgl. hierzu Ann. XII. 1 und S. 52.

3.) nach regierendem Perfectum im Haupts.: Dial. 33; Germ. 45. In beiden Sätzen ist das regierende Perfect. ein *Perf. logicum.* Die direkten Fragen, in ihrer präsentischen Fassung, mussten indirekt im *Conj. Praes.* erscheinen.

4.) nach regierendem *Praes. hist.* im Haupts.: Ann. I. 50. Darüber, dass nach einem *Praes. hist.* der *Konj.* eines Haupttempus folgen kann, sind die Grammatiker einig.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Lehre von der *consec. temp.* (Prgr. Heiligenstadt 1855.) §. 6. — <sup>2)</sup> Vergl. Draeger, *hist. Synt.* (II. Aufl.) §. 139. — <sup>3)</sup> Vergl. Ellendt-Seyffert §. 244. 3; Draeger, *hist. Synt.* §. 124; Schultz, *lat. Gramm.* §. 329. 3; Madvig, *lat. Spr.* §. 382. 1.

## II.

## Conj. Perfecti im abhängigen Satze

1.) nach regierendem Praesens im Haupts.: Dial. 21; 32; 37; 38; Germ. 5; 28; Hist. I. 16; I. 42; I. 69; II. 73; III. 71; IV. 49; IV. 58; IV. 60; IV. 73; Ann. IV. 6; IV. 33; XII. 13; XII. 24; XV. 49; XV. 54; XVI. 22. Die entsprechenden direkten Fragen würden sämtlich durch den Ind. Perf. wieder zu geben sein.

2.) nach regierendem Fut. I. im Haupts.: Dial. 24; 26; 30; 33; Agr. 31<sub>20</sub>; Germ. 27; H. II. 39; II. 100; IV. 5; IV. 12; IV. 67; Ann. I. 22; I. 73; I. 58; II. 4; II. 71; III. 25; III. 12; IV. 4; IV. 1; IV. 37. Auch diese Sätze bieten eine Abweichung von den bekannten Regeln nicht. Die zu konstruierenden direkten Fragen enthalten alle den Ind. Perf.

3.) nach regierendem Perfekt im Hauptsatze:

a.) nach Perfectum logicum: exempla edidit (Dial. 8); docui (Dial. 33); dixisti (Dial. 33); didici (Dial. 33); parum compertum est (Agr. 11. H. II. 42. Ann. I. 5.); traditum est (Ann. XIV. 9.); perscriptum [est] (Ann. XII. 24). An allen 9 Stellen bezeichnet das Perfectum den auf die vollendete Handlung als Ergebnis folgenden Zustand.

b.) nach historischem Perfekt: Hist. III. 84. IV. 86. Ann. VI. 45. Hist. II. 41. Ann. II. 73. In allen diesen 5 Beispielen liegt eine prägnante Konstruktion vor, in welcher für den Leser beispielsweise zu *in incerto fuit* zu ergänzen ist: *atque etiam nunc in incerto est*. Die hier in Betracht kommenden Hauptsätze sind *in incerto fuit*, *incertum fuit*, *parum constitit*.

In Ann. VI. 45: *Quos (honores) omiserit receperitve, in incerto fuit ob propinquum vitae finem*, und H. II. 41: *interruptus tribunorum sermo, eoque incertum fuit, insidias an prodicionem vel aliquid honestum consilium coeptaverint* nimmt Heraeus ohne Grund Anstoss an dem Conj. Perf. Prammer erklärt ihn durch eine Verkehrung des Standpunktes des Redenden: »Im Hauptsatze *incertum fuit* steht der Schriftsteller, wie es korrekt und natürlich ist, ganz auf seinem Standpunkte und betrachtet demnach das Erzählte einfach als Thatsache der Vergangenheit. Im Nebensatze aber stellt er sich mit einem Male auf den Standpunkt des Cäcina, für den das Ereignis gegenwärtig ist und konstruiert den Fragesatz so, als ob *incertum est* vorangegangen wäre«. Mir scheint diese Erklärung minder angemessen als die oben gegebene.

Zu H. III. 84: *obvius e Germanicis militibus Vitellium infesto ictu per iram, vel quo maturius ludibrio eximeret, an tribunum adpetierit, in incerto fuit*, macht Draeger<sup>1)</sup> die Bemerkung, der Conj. Perf. *adpetierit* deute zwar eine entfernte Beziehung auf die Gegenwart (das Urteil des Redenden) an, sei aber beim ersten Anblicke einem historischen Tempus sehr ähnlich, nimmt demnach den präsentischen Charakter, den ich in *in incerto fuit* u. s. w. implicite<sup>2)</sup> enthalten wissen will, nicht mit Bestimmtheit an. Gegen die Annahme eines Conj. des historischen Perfektes, wie ihn Draeger<sup>3)</sup> zur Erklärung von derartigen schwierigen Erscheinungen der cons. temp. aufstellt, wendet sich energisch Kluge,<sup>4)</sup> welcher übrigens in diesem Zusammenhange erkennen lässt, dass nach seiner Meinung das Vorkommen der Perfecta praesentia keineswegs ein so geringes ist, als es nach den Lehren der Grammatik scheinen dürfte. In sehr vielen der Fälle, wo der Conj. eines Haupttempus im Nebensatze nach regierendem Perfekt dadurch erklärt wird, dass man den Inhalt des Nebensatzes vom Standpunkte der Gegenwart aus beurteilen oder betrachten lässt<sup>5)</sup>, kommt man allerdings aus, wenn man Perf. logica im Hauptsatze konstatiert<sup>6)</sup>.

4.) nach regierendem Praes. hist. im Haupts.: H. III. 82; Ann. I. 39. Während H. III. 82: *percontatur obvius, num in urbe visus sit* den Regeln der Grammatik entspricht<sup>7)</sup>, widerspricht Ann. I. 39: *cur venerint legati, aperit; — simul quantum dedecoris adierit legio, facunde miseratur* der in diesem Falle geforderten Stellung des Nebensatzes. Zur Erklärung der zweiten Stelle führe ich Basse an, bei ihm heisst es (a. g. O. §. 11.): »Verhältnismässig selten findet sich in einem konjunktivischen Neben-

<sup>1)</sup> Hist. Synt. §. 132. I. — <sup>2)</sup> Lieven, die cons. temp. des Cicero (Riga. 1872), p. 18: Das Wesen einer prägnanten Konstruktion ist, dass sie sich anschliesst nicht unmittelbar an den gesetzten Ausdruck, sondern an den, der implicite darin enthalten ist. Vergl. dazu auch Madvig §. 382. A. 5., welcher die Abweichung von der Regel aus einer Ungenauigkeit des Ausdrucks erklärt („Der Schriftsteller hat zugleich an *est* gedacht“). — <sup>3)</sup> Hist. Synt. I. §. 125, 126. u. 132. — <sup>4)</sup> Die cons. temp. etc. (Cöthen 1883), p. 77: „Wäre diese Ansicht wirklich der Wahrheit entsprechend, so könnte man nur getrost alle Hoffnung aufgeben, die Erscheinungen der cons. temp. jemals erklären zu können. Denn es würde ganz unmöglich sein, Gründe aufzufinden, weshalb der Conj. Praes. und des Perf. in einigen Fällen historisch gebraucht worden wäre, während er in allen übrigen Fällen nur als Haupttempus betrachtet worden wäre.“ — <sup>5)</sup> Draeger, h. S. §. 131. 6. — <sup>6)</sup> Vergl. Wetzel, de cons. temp. Ciceron. (Lips. 1877) §. 6: *saepius dubitare licet, utra explicatio praeferenda sit, quodne cogitatio ad eventum relata sit vel praesenti perfectum commutari possit, an quod suam is, qui loquitur, cogitationem praeposuerit.* — <sup>7)</sup> Ellendt-Seyffert, §. 244. 3; Draeger, h. S. §. 124; Heynacher, Was ergibt sich etc. (Berlin 1881), pag. 46. 6.



sätze, der dem Praes. hist. vorangeht, ein Haupttempus, aber bei Cicero und Caesar nicht anders, als wenn die Periode in unmittelbarem Zusammenhange mit einem anderen vorausgehenden Praes. hist. steht, oder wenn der Nebensatz eine indirekte Frage enthält und mit seinem Prädikate das Prädikat des Hauptsatzes berührt, so dass Nebensatz und Hauptsatz gewissermassen als ein Ganzes betrachtet werden können. Ebenso Heynacher (a. g. O. p. 46. β), der diesen Fall nur selten eintreten lässt, wofür wieder Reusch<sup>1)</sup> eine überzeugende Erklärung in folgenden Worten giebt: »Der natürliche Ausdruck für die Erzählung ist das Präteritum; ein solches erwartet der Hörer, wenn die Periode mit Nebensätzen beginnt, am Schlusse zu hören, es wird ihn daher stören, wenn er im Anfange Konstruktionen begegnet, die dieser Voraussetzung widersprechen, und die erst durch eine rein rhetorische Abweichung im Hauptsatze nachträglich gerechtfertigt werden«. Die Folgerung, die Reusch daraus zieht, dass nämlich die Haupttempora sich nur dann für voranstehende Nebensätze eignen, wenn der Hörer bereits auf die präsentische Darstellung vorbereitet ist, wenn also die neue Periode in unmittelbarem Zusammenhange mit früheren Gliedern der Erzählung steht, in denen die Vergegenwärtigung eingetreten ist, könnte durch unsere Stelle Bestätigung erhalten, wenn das die Reihe der historischen Präsensia: imperat, aperit, miseratur, dimittit unterbrechende recepit in recipit verändert würde.

5.) nach regierendem Imperfekt im Hauptsatze: Ann. I, 61: *referebant . . . ubi infelici dextera et suo ictu mortem invenerit . . . utque signis et aquilis per superbiam inluserit* und Ann. I, 76: *cur abstinerit spectaculo ipse, varie trahebant*.

Diese beiden Sätze laufen der üblichen Regel ganz und gar zuwider. »Der regelmässige lateinische Sprachgebrauch würde in diesen Sätzen *invenisset, inluserint u. abstinuissent* verlangt haben<sup>2)</sup>. So Nipperdey, der an dem angeführten Orte die Conj. Perf. dadurch erklärt, dass Tacitus die Zeit des indirekten Fragesatzes, wie wir, nicht in ihrem Verhältnis zur Zeit des Hauptsatzes, sondern mit Beseitigung dieses Abschnittes in der Vergangenheit einfach vom Standpunkte seiner Zeit angegeben habe. Auch Wetzel würde so erklären, denn zu Draegers (h. S. I. p. 261) Worten: »Wo das Hauptverbum sich nicht der Präsensbedeutung nähert, ist doch zu erkennen, dass der Schriftsteller den Inhalt des Nebensatzes vom Standpunkte der Gegenwart aus beurteilt oder betrachtet«, macht er die Bemerkung: *Recte fere sentit, ut mirer, quod hoc non modo post perfecta, sed etiam post imperfecta fieri posse non viderit*<sup>3)</sup>. Die Grammatik gewährt, wie schon gesagt, unseren Sätzen unter ihren Regeln keinen Platz<sup>4)</sup>.

Gossrau<sup>5)</sup> findet sie auffallend, erklärt sie aber auch, übereinstimmend mit uns, als Sätze, die Tacitus von seiner Zeit aus konstruiert hat.

E. Schweikerts<sup>6)</sup> Behauptung: »Auch die indirekten Fragesätze haben die freiere Consecutio der Folgesätze; nach einem Präteritum des regierenden Satzes kann das Tempus des abhängigen Satzes sich auch nach der jeweiligen Gegenwart des Redenden bestimmen«, erfährt also bei Tacitus Unterstützung und zwar durch Ann. I, 61 auch ohne die Beschränkung, die K. Goebel<sup>7)</sup> aufstellt, der Conj. Perf. des Nebensatzes müsse dem regierenden Imperf. des Hauptsatzes vorausgehen<sup>8)</sup>.

### III.

#### Conj. Imperf. im abhängigen Satze

1.) nach regierendem Imperf. im Hauptsatz:

a.) die direkten Fragen lauteten in der Vergangenheit präsentisch (Ind. Praes.): Dial. 34.; Hist. II. 13.; IV. 17.; Ann. I. 13. I. 22; I. 62.; (und wohl auch III. 11); III. 14.; III. 53; IV. 74; III. 53; XII. 45. Die Consecutio ist überall völlig klar.

b.) H. III. 26; Ann. I. 63; II. 30; II. 40; III. 1; IV. 31; VI. 7; VI. 42; VI. 44; XI. 10; XII. 64; XIII. 29; XIV. 13 (*cunctari, quonam modo urbem ingrederetur*); XIV. 3; XIV. 22 und wohl auch XV. 36. Die für die Vergangenheit zu konstruierenden direkten Fragen stehen im Conj. Praes. (Conj. dubit. oder deliberat.). Auch diese Sätze bedürfen keiner Erläuterung.

<sup>1)</sup> Zur Lehre von der Tempusfolge (Progr. Elbing 1861), §. 1. — <sup>2)</sup> Zu Ann. I. 61. (IV. Aufl. 1871). — <sup>3)</sup> A. g. O. §. 5 (p. 16). — <sup>4)</sup> Nur bei Kühner, wo sich, in der ausführlichen Grammatik (II. §. 181. 4), folgende Aufstellungen finden: »Auf eine historische Zeitform (Imperf., Perf. hist., Plusquamperf.) folgt in gewissen Fällen der Konjunktiv eines Haupttempus: a) . . . b) . . . c) . . .«, würden sie eine Stelle finden (unter a.). Der Nebensatz wird nicht auf den Hauptsatz, sondern auf die Gegenwart, d. h. das Urtheil des Redenden bezogen; oder auch unter c.) Nicht selten folgt auf eine historische Zeitform im Hauptsatze der Konjunktiv eines Haupttempus im Nebensatze, so dass der Nebensatz nicht auf die Zeitsphäre des Hauptsatzes, sondern unmittelbar auf die Gegenwart des Redenden bezogen wird. — <sup>5)</sup> Lat. Spr. §. 466. 5. — <sup>6)</sup> Ztschr. f. Gymn. 1876. Januarheft. — <sup>7)</sup> Ztschr. f. Gymn. 1883. Februarheft. — <sup>8)</sup> Vergl. Lattmann (Kurzgef. lat. Gramm. 1877) §. 123. 4. —

c.) Bisweilen steht der Conj. Imperf. nach einem Imperfectum auch in futurischem Sinne. Nicht hierher rechne ich die Beispiele mit *si* nach *opperiri* u. s. w. (Ann. XII, 28. XIII, 40. XV, 13), welche nicht als Fragesätze zu fassen sind. Ferner rechne ich nicht hierher Ann. III, 11 (*adrecta omni civitate, satin cohiberet ac premeret sensus suos Tiberius*), obwohl der Gedanke vielleicht lebendiger würde, wenn man *cohiberet ac premeret* futurisch fasste. Keine unbedingt futurische Bedeutung haben, wiewohl sie zugleich auf die Zukunft weisen, Ann. III, 1 (*neque satis constabat quid pro tempore foret*) und die ähnlichen Ann. II, 12 (*incompactum foret*), Hist. I, 81 (*periculosius foret*), ebenso Ann. III, 15, XI, 9, XIII, 24. — Dagegen zweifellos futurische Bedeutung hat der Konjunktiv Imperfecti Hist. III, 12: *Bassus... quisnam exitus foret, intra domum opperiebatur*, wo *opperiri* bereits eine Hindeutung auf die Zukunft enthält, und Ann. XIV, 13: *an studia plebis reperiret, anxius*, wobei *anxius* die Erinnerung an Befürchtungssätze und die Hindeutung auf die Zukunft nahelegt. An diesen beiden Stellen wird die strenge *Consecutio temporum* den Konjunktiv der *Conjugatio periphrastica* erwarten lassen. Man wird also auch aus diesen Sätzen erkennen dürfen, wie Tacitus die Umschreibung des Conj. Fut. durch die conj. periphrastica meidet.

Bemerkt muss werden, dass Tacitus anstatt des Conj. *esset* »foret« gebraucht in H. I. 81; III. 12; Ann. II. 12; III. 1. Man wird darin einen besonderen Ausdruck der Potentialität sehen dürfen. Ich verweise hier auf meine Untersuchung über den Gebrauch des Taciteischen *foret, foret* u. *forent*.

2.) nach regierendem Perf. im Hauptsatz:

a.) die in der Vergangenheit darzustellenden direkten Fragen lauteten präsentisch (Ind. Pr.): Agr. 2; Hist. I. 41; II. 72; III. 52; III. 77; IV. 67; Ann. IV. 45; IV. 53; IV. 58; VI. 23; XIII. 41; XV. 25. Nur zu Agr. 2: *vetus aetas vidit quid ultimum in libertate esset*, und Ann. IV. 58: *mox patuit breve confinium artis et falsi, veraque quam obscuris tegerentur* ist eine Bemerkung zu machen. Diese beiden präsentischen Fragen enthalten einen allgemeinen, für alle Zeiten geltenden Gedanken. Man könnte demnach erwarten in Agr. 2: »quid sit« und in Ann. IV. 58: »tegantur«<sup>1)</sup>. Aber auch in solchen Sätzen gebraucht der Lateiner (und zwar oft abweichend vom Deutschen) der Hauptregel gemäss den Konjunktiv eines Nebentempus<sup>2)</sup>. Unserem deutschen Sprachgefühl entspricht es in derartigen Sätzen die lateinischen Konjunktive Imperf. durch das Präsens wieder zu geben.

b.) die in der Vergangenheit darzustellenden direkten Fragen haben dubitativen Charakter, sie erscheinen im Conj. Praes. an folgenden Stellen: H. I. 17; I. 19; I. 70; II. 31; II. 37; III. 1; III. 8; IV. 19; IV. 63; Ann. I. 79; II. 74; IV. 55; XI. 25; XI. 29; XIII. 28; XIII. 41; XIII. 50; XIV. 33; XV. 38; XV. 58; XVI. 25; XVI. 26.

c.) Eine Hindeutung auf die Zukunft liegt vor Hist. II. 33 (*melius foret*, III, 1 (*placeret*, 2mal) und Ann. XII. 20 (*rectius foret*), in welchen Stellen eine unbedingt futurische Bedeutung ebenso nicht vorliegt, wie in den unter III, 1 c (s. o.) angeführten Ann. III, 1 u. a; ebenso in Ann. XII, 1 (*orto apud libertos certamine, quis deligeret uxorem Claudio*), wo über die Erklärung das gleiche zu bemerken ist, wie unter I, 2 (auf S. 49) zu Hist. I, 38.

Bezüglich der regierenden Perfecta in den Sätzen unter a. b. c. ist zu erwähnen, dass sie sämtlich historisch sind. Es liegen somit unter den Sätzen mit regierendem Perfekt, auf welches im Nebensatz Conj. Imperf. folgt, im Ganzen 30 historische Perfektformen vor — in den übrigen Sätzen kann das historische Perf. nur aus den übergeordneten Satzverhältnissen konstruiert werden, — während die Zahl der Stellen mit regierendem Perfekt und folgendem Conj. eines Haupttempus, nur 14 beträgt. Nach diesem Zahlenverhältnisse von 14 Perf. praes. mit folgendem Haupttempus im Nebensatz und 30 resp. 38 Perf. hist. mit folgendem Imperf. Conj. im Nebensatz scheint die Klug'sche Regel<sup>3)</sup> über regierendes Perfekt in der indirekten Frage für Tacitus wenigstens keine Giltigkeit zu haben. Das Perfekt des regierenden Satzes gilt auch in indirekten Fragesätzen regelmässig als Nebentempus, wenn es nicht gerade zu mit einem Präsens von gleicher Bedeutung vertauscht werden kann oder die oben besprochene Prägnanz des Ausdruckes vorliegt.

3.) nach regierendem Praes. hist. im Hauptsatz:

a.) die direkt gewendeten Fragesätze stehen im Ind. Praes.: Hist. IV. 81; Ann. IV. 25; XIII. 54; XV. 60; XV. 61; XVI. 20.

<sup>1)</sup> Vergl. Ell.-Seyff. §. 244. 2. — <sup>2)</sup> Basse a. g. O. p. 5. — <sup>3)</sup> A. g. O. p. 67 u. 119: Das Perfectum wird nur dann als Haupttempus angesehen, wenn man es geradezu mit einem Präsens von gleicher Bedeutung vertauschen kann. In indirekten Fragesätzen jedoch ist es umgekehrt, d. h. das Perfectum des regierenden Satzes gilt regelmässig als Haupttempus, wenn es nicht durch den ganzen Zusammenhang als unzweifelhaft erzählend zu erkennen ist.



b.) direkt gefasst erscheinen im Conj. dub. bez. deliber.: H. III. 43; Ann. II. 81; III. 15; IV. 69; XII. 18; XII. 48.

Diese Sätze weichen sonach in nichts von den Regeln der strengen cons. temp. ab.

c.) Bisweilen steht der Konjunktiv Imperfecti in futurischer Bedeutung. Nicht hierher recline ich Sätze mit *si* (Hist. I. 31; III. 30; Ann. IV. 49), über welche ich zu III, 1 c (S. 52) gesprochen habe. Hist. II. 23 (pararet) macht futurische Erklärung nicht unbedingt erforderlich. Aber zweifellos futurisch zu erklären ist der Conj. Imperf. Hist. I. 14 *anxius quonam exercituum vis erumperet*. Diese Stellen dienen wieder zum Beweise, wie Tacitus die weitschweifigen periphrastischen Formen zu vermeiden sucht.

4.) nach regierendem Plusquamperf.:

a.) Dial. 22; Ann. I. 53; IV. 33; XVI. 2. Die direkten Fr. sind in der Vergangenheit durch den Ind. Praes. wieder zu geben.

b.) H. II. 83; Ann. VI. 15; XII. 17. Die direkte Fassung der Fragen in der Vergangenheit würde den Conj. Praes. (dubit.) enthalten haben.

c.) Ann. III. 52 (*pensitato . . . num coercitio plus damni . . . ferret*) und Ann. XVI. 30 (*consultaverat an cognitio senatus . . . nihil atrox adferret*) liegt doch wohl futurische Bedeutung des Konjunktiv Imperfecti vor, wenn auch die Analogie der zu III, 1 c (S. 52) besprochenen Stellen Ann. III, 1 u. a. nicht unbedingt abzuweisen ist.

#### IV.

##### Conj. Plusquamperf. im abhängigen Satze

1.) nach regierendem Praes. hist. im Haupts.: H. III. 80; IV. 27; Ann. III. 16; XV. 51; XV. 56.

2.) nach regierendem Impf. und Perf. hist. im Haupts.: Agr. 18; Hist. I. 8.; I. 47.; II. 45; III. 54; IV. 40; IV. 85; Ann. I. 46; II. 85; III. 9; III. 18; III. 47; IV. 17; IV. 62; XII. 36; XII. 52; XV. 67; XVI. 31; XVI. 34. In allen diesen Sätzen ist eine Abweichung von der Regel nicht vorhanden.

#### V.

##### Conj. Imperf. der Conj. periphr.

im abhängigen Satze nach regierendem Imperf. und Perf. hist. im Hauptsatze: Agr. 42: *accessere quidam cogitationum principis periti, qui iturusne esset in provinciam ultro Agricola interrogarent* H. IV. 86: *creditor Domitianus occultis ad Cerialem nuntiis fidem eius temptavisse, an praesenti sibi exercitum imperiumque traditurus foret*. Ann. II. 30.: *protulit libellos vaecordes adeo, ut consultaverit Libo, an habiturus foret opes quis viam Appiam pecunia operiret*. Hist. IV. 35: *non erat dubium, quantum in regressu discriminis adeundum foret frumentatoribus*. Ann. III. 32: *de Africa decretum ut Caesar legeret cui mandanda foret*, wo jedoch der Nebensatz vielleicht richtiger als Relativsatz gefasst wird. Ann. III. 71: *incessit religio quonam in templo locandum foret donum*. Ann. XIV. 7.: *post Seneca hactenus promptius (egit), ut respiceret Burrum ac sciscitaretur, an militi imperanda caedes esset*.

Diese 7 Stellen entsprechen der strengen cons. temp. Der Umstand aber, dass in fünf derselben *foret* anstatt *esset* angewendet steht, zwingt zu einer Prüfung, ob und wie die Stellen mit *esset* von denen mit *foret* verschieden sind.

Für mich ergibt sich aus dem *foret* in H. IV. 83 und Ann. II. 30 eine grössere, deutlicher zum Ausdruck gebrachte Potentialität und Ungewissheit des Fragestellers, etwa so, wie auch wir im Deutschen bereits die direkten Fragen der drei Sätze unterscheiden würden: H. IV. 86. »Wird er mir wohl das Heer überliefern?« und Ann. II. 30: »Solltest du wirklich einmal so viel Schätze besitzen können, dass . . .?«, während in Agr. 42 die Ausforscher in der Weise zu Werke gehen, dass sie den Agricola fragen: »Wirst du in die Provinz gehen?« Nicht anders verhält es sich mit dem *foret* in Hist. IV. 35 und Ann. III. 71. Ich verweise hier auf meine Erklärung dieser Stellen in der Arbeit »fore, foret und forent bei Tacitus« (Progr. Schneeberg 89. p. 8.) Vergegenwärtigt man sich dagegen die Situation in

Ann. XIV. 7, so ist auch hier die direkte Frage, die Seneca an Burrus richtet (blickweise richtet) »kann der Mord den Soldaten befohlen werden«? unweit bezeichnender als »wirst du wohl den Soldaten den Mord befehlen können«?

## VI.

## Coni. Perf. der coniug. periphr.

im abh. Satze nach regierendem Praes. im Hpts.: Ann. III. 53: Quod si mecum ante consilium habuissent, nescio an suasurus fuerim. Dieser Satz illustriert vollständig die Regel, wie sie z. B. bei Ell-Seyff.<sup>1)</sup> gegeben ist.

<sup>1)</sup> §. 272. 2. Die Ausführungen der Grammatiken sind bezüglich derartiger Fälle ziemlich umfangreich. Am präzisesten habe ich das Hierhergehörige zusammen gefasst gefunden bei Obermaier, die Conj. periphr. und der Irreals im Lat. (Progr. Regensburg 80/81) p. 26.

Die für die Festschrift angekündigte Abhandlung des  
**Oberlehrers Dr. Bergmann**  
 ist für das Osterprogramm 1892 zurückgelegt worden.

## Ueber P. Corneilles Erstlingsdrama „Mélite“ nebst einem Beitrage zum Leben Jean de Mairets.

Von Ulrich Meier.

Wie für unser Deutschland, so ist für Frankreich das 16. Jahrhundert eine Zeit grosser, tiefgehender Bewegungen auf dem politischen und dem litterarischen Gebiete gewesen, die noch in das folgende Jahrhundert bedeutsam herüber wirkten. Ungefähr um die Zeit, da die Renaissancebestrebungen in der gebildeten französischen Welt herrschend wurden und die Fortdauer einer dem Volksgeiste entsprechenden Litteratur auf dem Boden der nationalen Vergangenheit in Frage stellten, zog der Geist der Reformation aus Deutschland und der Schweiz in Frankreich ein und stürzte das Reich in blutige Wirren. Bekannt ist, wie durch die Rückkehr des Hofes in den Schoss der katholischen Kirche diese Bürgerkriege in der Hauptsache ihr Ende erreichten und wie von da ab mit grosser Stetigkeit unter der festen und gewandten Leitung der französischen Politik durch Richelieu und Mazarin jener machtvolle, einheitliche Staat Ludwigs XIV. sich herausbildete, der das Erbe der spanischen Weltherrschaft antrat und durch seine vom Glanze der Fürstengunst bestrahlte Litteratur den wesentlichsten Einfluss auf die Litteraturen aller Nachbarvölker ausübte. Dieses von den Gebildeten ganz Europas bewunderte Schrifttum hatte eine Entwicklung hinter sich reicher noch als die politische Geschichte des Landes an schwankenden Bestrebungen und an Irrungen. Da das Studium alles Werdens auf uns einen eigentümlichen Reiz ausübt, so ist auch dieser, fast ein Jahrhundert umfassende Entwicklungsprozess der französischen Litteratur von Ronsard bis auf P. Corneille, vornehmlich in den letzten Jahrzehnten, eingehender und liebevoller Betrachtung unterzogen worden. Die Aufgabe, die diese Blätter behandeln wollen, führt uns auf das Gebiet